

VG München

Urteil vom 5.10.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist eigenen Angaben zufolge irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und moslemischer Religion aus Q. . . . Er stellte am 22. August 2000 Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – im folgenden kurz Bundesamt –) ablehnte, aber aufgrund Verpflichtung durch das Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg vom 28. Mai 2001 (AZ.: 8 K 00.30822) feststellte, dass wegen illegaler Ausreise und Asylantragstellung die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iraks vorliegen (Bescheid vom 13.7.2001). Der Kläger hatte bei der Anhörung angegeben, das Land im Zusammenhang mit bei ihm deponierten Waffen und Munition durch Unbekannte im Juli 2000 auf dem Markt verlassen zu haben. Man habe nach dem Kläger gesucht.

Mit Verfügung vom 25. Juli 2006 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet und der Kläger hierzu am 2. August und 5. Oktober 2006 angehört. Die Schreiben waren wegen damals nicht zu ermittelnder Anschrift des Klägers öffentlich zugestellt worden.

Mit Bescheid vom 1. November 2006 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 13. Juli 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des AuslG vorliegen (Nr. 1 des Bescheidstenors) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2–7 AufenthG nicht vorliegen (Nrn. 2 und 3).

Auf die Gründe dieses Bescheides wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 4. Juni 2007, eingegangen am 5. Juni 2007, ließ der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach erheben und zuletzt sinngemäß beantragen:

Der Bescheid des Bundesamts vom 1. November 2006 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, hilfsweise Abs. 2–7 AufenthG, festzustellen.

Zudem sei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da der Kläger seit Dezember 2006 unter der angegebenen Adresse gemeldet sei und erst durch das Schreiben des KVR der Landeshauptstadt München vom 14. Februar 2007 von dem Bescheid erfahren habe. Darauf sei am 15. März 2007 Akteneinsicht beantragt worden, worauf man in den Bescheid Einsicht haben können. Zudem wurde auf die aktuelle politische Lage im Irak verwiesen.

Durch Beschluss vom 18. Juni 2007 wurde die Streitsache an das Verwaltungsgericht München verwiesen.

Durch Beschluss vom 25. Juli 2007 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Am 21. August 2007 hat die mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter der 16. Kammer stattgefunden. Die Parteien verzichteten auf weitere mündliche Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der vorgelegten und beigezogenen Bundesamtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne weitere mündliche Verhandlung entschieden werden konnte, bleibt jedenfalls ohne Erfolg.

Es dürften bereits die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO hier nicht gegeben sein. Durch Schreiben vom 14. Februar 2007 hat der Kläger von dem Bescheid der Beklagten unter Hinweis auf Datum des Bescheidserlasses und der eingetretenen Bestandskraft erfahren. Erst am 15. März 2007 wurde Akteneinsicht beantragt, die versäumte Rechtshandlung wurde erst am 4. Juni 2007 nachgeholt, mithin nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist. Es ist kein Hinderungsgrund glaubhaft gemacht worden, dass eine Rücksprache mit der Beklagten innerhalb der genannten Frist deren Einhaltung nicht gewährleistet hätte.

Unabhängig davon verletzt der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamts vom 1. November 2006 den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Der angefochtene Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) bezüglich des Klägers für den Herkunftsstaat Irak vorliegen, ist rechtmäßig. Er findet seine tragfähige Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, wonach die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. § 73 AsylVfG ist in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (v. 19. August 2007, BGBl I S. 1970) anzuwenden. Dieses Gesetz ist nach seinem Art. 10 Abs. 1 am Tag nach seiner Verkündung (somit am 28. August 2007) in Kraft getreten. Da nach § 77 Abs. 1 AsylVfG der Zeitpunkt

der gerichtlichen Entscheidung maßgeblich ist, ist die vorgenannte Fassung der Vorschrift anzuwenden.

Die Widerrufsvoraussetzungen sind gegeben, wenn die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland nicht mehr besteht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss objektiv entfallen sein, d.h., die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse müssen sich nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so geändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Bei bereits erlittener Verfolgung darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (vgl. BVerwG vom 1.11.2005, Az. 1 C 21.04; BayVGh vom 1.2.2006, Az. 13a B 05.30839). Ist dagegen der Ausländer unverfolgt ausgereist, darf bei einer Rückkehr keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung drohen.

Die gerichtliche Überprüfung ergibt, dass das Bundesamt seine vormalige Feststellung, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen beim Kläger hinsichtlich des Irak vor, zu Recht widerrufen hat.

Aufgrund der inzwischen eingetretenen grundlegenden Änderung der Verhältnisse ist das Gericht davon überzeugt, dass weder zum gegenwärtigen Zeitpunkt, noch in absehbarer Zukunft mangels abschiebungsrelevanter Rückkehrgefährdung ein Anspruch des Klägers auf die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht. Auch § 60 Abs. 1 AufenthG ist in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (v. 19. August 2007, BGBl I S. 1970) anzuwenden, s.o. Auch soweit diese Vorschrift die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politischer Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz jedoch nicht aus.

Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Hierfür gibt es im Fall des Klägers keine Anhaltspunkte.

Die Beklagte hat auch zu Recht keine Ermessensentscheidung getroffen, sondern ist von einer gebunden Entscheidung ausgegangen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Regelung in § 73 Abs. 2a S. 3 AsylVfG, wonach das Bundesamt spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der aner kennenden Entscheidung zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen. Erfolgt nach einer solchen Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht, steht eine spätere Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung im Ermessen des Bundesamts. Vorliegend hat das Bundesamt bezüglich des Widerrufs zu Recht eine Rechts- und keine Ermessensentscheidung getroffen. Denn die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 73 Abs. 2a S. 3 AsylVfG lagen im Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht vor.

Bei der Entscheidung des Bundesamts war diese Regelung bereits in Kraft. Das Bundesverwaltungsgericht (v. 20.3.2007 Az.: 1 C 21/06) hat nunmehr klargestellt, dass § 73 Abs. 2a AsylVfG grundsätzlich auch für einen nach dem 1. Januar 2005 ausgesprochenen Widerruf einer Anerkennung, die vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden ist, gilt. Bei Anwendung des § 73 Abs. 2a AsylVfG auf Altfälle ist die Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck allerdings dahingehend auszulegen, dass die Drei-Jahres-Frist erst mit dem Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 2005 beginnt. Damit sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung des Bundesamts in vorliegendem Fall nicht erfüllt, weil es an der erforderlichen vorherigen Prüfung und Verneinung der Widerrufs-voraussetzungen durch das Bundesamt fehlt. Eine solche Negativentscheidung ist auch nicht etwa pflichtwidrig unterblieben, denn die ab 1. Januar 2005 laufende Drei-Jahres-Frist war zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht abgelaufen. Das Bundesamt hat deshalb zu Recht eine reine Rechtsentscheidung getroffen.

Auch die Klausel des Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Widerrufsentscheidung des Bundesamtes. Danach fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Zwar ist diese Regelung bei der Auslegung der Widerrufsbestimmungen zu berücksichtigen, jedoch ist unter „Schutz“ nach Wortlaut und Zusammenhang ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Allgemeine Gefahren werden nicht erfasst. Gegen den Widerruf kann der Ausländer deshalb nicht einwenden, dass ihm im Heimatstaat nunmehr sonstige, namentlich allgemeine Gefahren drohen. Ob ihm wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung nicht zu prüfen. Schutz kann insoweit nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts gewährt werden (BVerwG v. 1.11.2005 Az.: 1 C 21.04 und nochmals wiederholt am 20.3.2007 Az.: 1 C 21/06; VGH BW v. 4.5.2006 Az.: A 2 S 1046/05; OVG NRW v. 4.4.2006 Az.: 9 A 3590/05.A; BayVGH v. 1.2.2006 Az.: 13a B 05.30839).

Der Kläger kann auch nicht verlangen, dass in seinem Fall Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 2–7 AufenthG festgestellt werden. In Betracht kommt, wenn überhaupt, nur § 60 Abs. 7 AufenthG. Für das Vorliegen der Voraussetzungen der anderen genannten Bestimmungen gibt es keine Anhaltspunkte.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist nach Satz 2 dieser Bestimmung abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass im Irak terroristische Anschläge an der Tagesordnung sind. Es finden auch fortgesetzt offene Kampfhandlungen zwischen der militanten Opposition und regulären

Sicherheitskräften bzw. Koalitionstruppen statt. Gleichwohl vermag das die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nicht zu rechtfertigen. Nach der geltenden Erlasslage ist die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt. Das hat das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 verfügt und angeordnet, dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um sechs Monate verlängert werden. Die Konferenz der Länderinnenminister hat wiederholt die Einschätzung des Bundes geteilt, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen in den Irak nicht möglich ist. Dafür, dass eine grundlegende Änderung dieser Einschätzung erfolgt ist, liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor (vgl. hierzu auch BayVGH v. 20.6.2007 Az.: 13 a B 06.30870). Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger weiterhin grundsätzlich ausgesetzt bleibt. Damit liegt eine Erlasslage im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 3, § 60 a AufenthG vor, welche den betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt. Der Kläger bedarf somit nicht zusätzlich des Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Der Kläger ist deswegen aber nicht schutzlos gestellt. Denn sollte der ihnen infolge Erlasslage zustehende Abschiebeschutz nach Rechtskraft entfallen, so könnte er unter Berufung auf eine – dann noch bestehende – extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen. Eine durch verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu vermeidende Schutzlücke kann auch nicht deshalb angenommen werden, weil im Fall einer Bejahung der Voraussetzungen dieser Bestimmungen das Ausländerrecht weitergehende Möglichkeiten zur Verfestigung eines Aufenthalts vorsieht. Die durch das Aufenthaltsgesetz eingeführt bessere Stellung des Betroffenen bei Bestehen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG, die im Regelfall zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG führt und ggf. später in eine noch weitergehende Verfestigung des Aufenthalts münden kann, gehört nicht zu dem verfassungsrechtlich mit Rücksicht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG gebotenen Schutz vor Abschiebung in eine unmittelbar drohende extreme Gefahrensituation.

Der Kläger hat sich sowohl in der Klageschrift als auch in der mündlichen Verhandlung nur auf die allgemeine Lage im Irak berufen. Dieser wird aber allein durch § 60a AufenthG Rechnung getragen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 ff. ZPO.

Beschluss

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Zur Begründung wird auf vorstehendes Urteil Bezug genommen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).